

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	1 (2002)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Papierberge schützen nicht vor Albträumen : warum die neue gesetzgeberische Hektik der Staatsschützer übertrieben ist
<b>Autor:</b>	Uster, Hanspeter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1050803">https://doi.org/10.5169/seals-1050803</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hanspeter Uster

## Papierberge schützen nicht vor Albträumen. Warum die neue gesetzgeberische Hektik der Staatsschützer übertrieben ist

### Zusammenfassung

Der nachfolgende Text erschien 22. September 2001 in der *Berner Zeitung*, kurz nach dem Terroranschlag auf New York und Washington und wenige Tage vor dem Attentat auf das Zugerische Parlament, in dessen Verlauf auch der Autor schwer verletzt wurde. Der Autor hält an seinen nachfolgend geäusserten Positionen auch heute noch fest.

### Résumé

Le texte ci-dessous a paru dans la *Berner Zeitung* le 22 septembre 2001, peu après les attentats de New York et de Washington et quelques jours avant l'attaque du Parlement de Zug au cours de laquelle l'auteur a été grièvement blessé. Aujourd'hui encore, l'auteur soutient ses positions d'alors.

### Summary

The following contribution was published in the *Berner Zeitung* on September 22nd 2001, shortly after the attacks on New York and Washington D.C. and a few days before the attack on the parliament in Zug, in which the author was severely injured. Until today, the author holds on to the opinion he expressed at that time.

### 1. Altes Schwarz-Weiss

Erinnern wir uns an die Bipolarität des Kalten Krieges. Weltpolitisch war damals – gemäss Ronald Reagan – das Reich des Bösen nicht der Islam, sondern die Sowjetunion. Die USA arbeiteten in der Auseinandersetzung um Afghanistan eng mit islamischen Fundamentalisten zusammen, unter anderem mit Osama bin Laden.

Auch in der Schweiz funktionierte die Bipolarität des Kalten Krieges. Nur schon weil sie einer linken Partei angehörten oder zum Beispiel an einer Anti-AKW-Demo teilnahmen, wurden Hunderttausende von Personen von der Bundespolizei fachiert. Mit dem Fall der Mauer in Berlin 1989 kam die Fichenaffäre ans Licht. Der heutige Bundespräsident Moritz Leuenberger arbeitete als PUK-Präsident die Affäre auf; der Staatsschutz in der alten Form war politisch nicht mehr haltbar.

Nach intensiven parlamentarischen Beratungen wurde 1997 das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verabschiedet. Eine breite und heftige politische Ausmarchung hat, wie der Datenschutzbeauftragte des Bundes, Hans-Peter Thür, richtig festhält, zum heute gelgenden Gesetz geführt, das die Sicherheitsbedürfnisse auf der einen Seite und die für Rechtsstaat und Demokratie zentralen Grundrechte auf der anderen Seite austariert.

### 2. Gesetzgeberische Hektik

Es überrascht nun aber nicht, dass auf Grund der Ereignisse vom 11. September auch in der Schweiz die innere Sicherheit erneut zum politischen Thema wird. So wird etwa bemängelt, die geltende Gesetzgebung reiche nicht aus. Die «Sonntags-Zeitung» zitiert den Chef des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP), Urs von Daeniken: «Wenn wir erst eingreifen können, wenn physische Gewalt angewendet wurde, ist es zu spät.» Diese Argumentation nahmen verschiedene Bundesparlamentarier

Auch heute noch wirkt der 11. September 2001 wie ein Albtraum. Mit minutiöser Planung und unter skrupelloser Benützung von Geräten und Instrumenten unserer Zivilisation haben zu allem entschlossene Mörder mehrere tausend Menschen getötet. Zivilflugzeuge werden zu Bomben, Hochhäuser zum Grab Tausender Unschuldiger. Aber es gibt keinen Grund, in Anspielung auf Samuel G. Huntingtons Aufsatz «*The clash of civilizations*» von einem «*Krieg der Zivilisationen*» zu sprechen oder einen solchen zu führen.

Mit dieser Formel und vor allem mit dem Wort «*Krieg*» wird die Welt in Gut und Böse eingeteilt. Damit wird eine ganze Region wie die arabische Welt ausgegrenzt und eine neue Bipolarität geschaffen, die es seit dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr gab.

gerne auf, und es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende politische Diskussion stattfinden wird.

Bevor nun aber gesetzgeberische Hektik einsetzt, lohnt es sich, einen Blick ins seit 1997 geltende Gesetz zu werfen. Gemäss dem Staatschutzgesetz trifft der Bund vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus und gewalttätigen Extremismus erkennen zu können. Zu diesem Zweck dürfen die Behörden jegliche Informationen über die innere und äussere Sicherheit beschaffen. Dazu muss weder ein konkreter Verdacht gegen einzelne Personen und schon gar nicht eine strafbare Tat vorliegen. Dies ist aber nur der erste Schritt im dreistufigen Ansatz des Gesetzes.

Etwas mehr, aber noch immer keinen Verdacht auf konkrete Gefährdungshandlungen gegen bestimmte Personen, braucht es für die zweite Stufe: wenn der «begründete Verdacht» besteht, dass eine Organisation oder eine Person die Ausübung der Grundrechte als Vorwand nimmt, um terroristische oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffenden Personen grundrechtsgeschützte Tätigkeiten ausüben – also an einer Versammlung teilnehmen oder eine Kundgebung durchführen. Ist eine Organisation oder Gruppierung auf einer Liste des Bundes aufgeführt, weil der Verdacht einer Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht, haben die Kantone den Bundesbehörden alle Wahrnehmungen über die Tätigkeit der Organisation oder ihrer Exponenten zu melden. Auch hier braucht es keinen Verdacht auf konkrete Gefährdungshandlungen, die von einer bestimmten Person ausgehen.

### **3. Das Telefon abhören**

Erst in der dritten Stufe fordert das Gesetz einen richterlichen Entscheid. Dann nämlich, wenn es darum geht, einem eigentlichen Verdacht nachzugehen, dass konkrete, strafbare Gefährdungshandlungen begangen worden sind. In diesem Stadium sind dann auch weiter gehende Zwangsmassnahmen wie Telefonüberwachung, die Sperrung eines Bankkontos oder eine Hausdurchsuchung möglich. Dafür braucht es – anders als bei der Beobachtung und Informationsbeschaffung im Vorfeld – ein formelles Strafverfahren.

Aber auch in diesem Verfahren muss mit dem Einschreiten in aller Regel nicht «gewartet» werden, bis etwas passiert ist. Bereits Vorbereitungshandlungen oder der Aufbau einer kriminellen Organisation sind nach heutigem Recht strafbar.

### **4. Abgestufter Mitteleinsatz**

Bereits heute bestehen also – im Vorfeld sowie im eigentlichen Strafverfahren – gesetzliche Vorschriften, die verhindern, dass die Behörden die Hände in den Schoss legen müssen, bis etwas passiert ist. Allerdings sind diese Mittel abstuft, je nach dem, wie weit die Behörden in die Grundrechte eingreifen. Rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich gibt es gar keine andere Möglichkeit, und es wäre falsch, wenn bereits in reinen Vorfeldabklärungen Zwangsmassnahmen eingesetzt werden könnten. Das heisst indessen nicht, dass beispielsweise keine Telefonabhörungen angeordnet werden können. Dazu braucht es jedoch eine richterliche Genehmigung im Rahmen eines formellen Verfahrens.

### **5. Versagen der USA**

Zu was eine flächendeckende Informationsbeschaffung mit hochtechnologische Mitteln führen kann, zeigen die Erfahrungen der USA: es werden jedes Jahr mehrere Millionen Tonnen Papier produziert, die ausgewertet werden müssen. Dass dies völlig ineffizient ist und, weil alles und jedes verdächtig ist, auch konkrete Anhaltspunkte übersehen werden, ist die traurige Geheimdienstbilanz der Anschläge vom 11. September. Trotz ihres 48-Milliarden-Jahresbudgets haben die amerikanischen Geheimdienste versagt. Sie sind schlichtweg in ihrer Hochtechnologie und der Informationsflut erstickt.

### **6. Finanzplatz Schweiz**

Ein Finanzplatz wie die Schweiz ist immer gefährdet, für Finanztransaktionen krimineller Art missbraucht zu werden, auch von terroristischen Organisationen. Hier sind besondere Anstrengungen in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nötig. Bei einem Straftatverdacht wird denn auch – mit richterlichem Entscheid – das Bankgeheimnis aufgehoben. Niemand aber würde verlangen, dass das

Bankgeheimnis generell, ohne Verdacht auf eine Straftat, bei allen Kontoinhabern arabischer Herkunft und all ihren Geschäftspartnern aufgehoben wird. Gerade bürgerliche Politiker müssen sich überlegen, ob dieser Grundsatz auch gilt, wenn es nicht um Bankkonten, sondern um die Ausübung von politischen Grundrechten geht.

### **7. Die Rolle der Kantone**

Auch wenn die Armee versucht, «innere Sicherheit» zu ihrem neuen Legitimationsfeld zu machen: Terrorismusbekämpfung ist nicht ihre Aufgabe. Die Kantone hingegen, die mit ihren Kantonspolizeien das eigentliche Rückgrat der inneren Sicherheit in der Schweiz bilden, laufen Gefahr, einmal mehr abseits zu stehen in einer der wichtigsten innenpolitischen Diskussionen. Ohne die Kantone und ihre Arbeit im Polizei- und Justizbereich wäre es um die innere Sicherheit schlecht bestellt. Es ist richtig, dass der Bund – nicht zuletzt wegen der internationalen Beziehungen – Fälle von Schwerst- und organisierter Kriminalität bearbeitet. Aber ohne die Kantone ist innere Sicherheit nicht zu

gewährleisten. Wohin blindes Vertrauen in eine Zentralbehörde führen kann, zeigt das Scheitern der amerikanischen Geheimdienste.

Ein liberaler Staat kann nur um den Preis seiner eigenen Seele seinen Bewohnerinnen und Bewohnern die totale Sicherheit versprechen. Sicherheit ist ein viel feiner gesponnenes Netz, auch ein Netz, das verletzlich ist. Dass unsere Zivilisation eine Risikogesellschaft ist, hat uns der 11. September schmerzlich bewusst gemacht.

Wir brauchen eine Weltgesellschaft, die nicht auf das Recht des Stärkeren setzt, sondern auf globaler Ebene Gerechtigkeit und damit Sicherheit schafft. Dass es eine solche Weltgesellschaft gibt, die auf Fairness, Toleranz und Würde beruht, sind wir den vielen Opfern des heimtückischen und ruchlosen Terroranschlags vom 11. September 2001 schuldig.

**Hanspeter USTER,**

*Regierungsrat des Kantons Zug,  
Vorsteher der Sicherheitsdirektion,  
Aabachstrasse 1, CH-6301 Zug  
e-mail: [hanspeter.uster@sd.zg.ch](mailto:hanspeter.uster@sd.zg.ch)*